

Geschäftsverteilungsplan
für das **Geschäftsjahr 2021**

für die Zeit ab 1. Januar 2021

A

Kammer		Sachgebiete
1	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2020 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 17. Dezember 2020 aus der 23. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2021 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
2	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 906) und Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - vom 25.7.1991 - BGBl. I S.1606, 1677 -)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
3	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 906) und Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - vom 25.7.1991 - BGBl. I</p>

		<p>S.1606, 1677 -)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 60. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
4	KG BK	<p>Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz</p> <p>alle Verfahren mit Ausnahme der Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG</p> <p>Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren der o.a. Sachgebiete</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
5	LW	<p>Alterssicherung der Landwirte</p> <p>Ansprüche aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
6	KR	<p>Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 54., 55., 56., 59., 63., 64. oder 65. Kammer gegeben ist</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Krankenkasse Beklagte ist</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht.</p> <p>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG)</p>

		<p>Streitigkeiten nach Abschnitt 5 – Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen – des Schwangerschafts-Konfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
7	AL	<p>Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen Kindergeldrecht und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht.</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge in AL ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste IV zugeteilt</p>
	EG	<p>Erziehungsgeldgesetz (soweit in § 13 BErzGG der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen)</p> <p>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (soweit in § 13 BEEG der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge in EG ab dem 1. Januar 2020</p>
8	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
9	AL	<p>Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen Kindergeldrecht und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p>

		<p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern soweit es um den Inhalt einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III geht.</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste IV zugeteilt</p>
10	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 22. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Mai 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste II zugeteilt</p>
11	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
12	VE BL	<p>Soziales Entschädigungsrecht</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VIII zugeteilt</p> <p>Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
13	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im</p>

		<p>Beitrittsgebiet vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 906) und Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - vom 25.7.1991 - BGBl. I S.1606, 1677 -)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 60. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
14	U	<p>Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste V zugeteilt</p>
15	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
17	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
18	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
19	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p>

		<p>durch Präsidiumsbeschluss vom 16. April 2020 aus der 10. Kammer, 24. Kammer, 41. Kammer, 43. Kammer, 52. Kammer und 57. Kammer übergegangenen Verfahren des o.a. Sachgebiets</p> <p>Eingänge ab dem 01. Mai 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
20	AY	<p>Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
22	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 auf die 10., 28. und 41. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Die Kammer erhält keine Neueingänge.</p>
23	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
24	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
25	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
26	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die

		<p>Zuständigkeit der 40., 51., 54., 55., 56., 59., 63., 64., 65. oder 66. Kammer gegeben ist</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Krankenkasse Beklagte ist</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)</p> <p>Streitigkeiten nach Abschnitt 5 – Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen – des Schwangerschafts-Konfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz</p> <p>alle am 31. Dezember 2020 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 17. Dezember 2020 aus der 31. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2021 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
28	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 22. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
29	U	<p>Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 22. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>

		<p>tragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste V zugeteilt</p>
30	P	<p>Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Pflegeversicherung</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
31	KR	<p>Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 54., 55., 56., 59., 63., 64. oder 65. Kammer gegeben ist</p> <p>Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Krankenkasse Beklagte ist</p> <p>Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftsersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht.</p> <p>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG)</p> <p>Streitigkeiten nach Abschnitt 5 – Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen – des Schwangerschafts-Konfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)</p> <p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
32	SO	<p>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p>

		Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VII zugeteilt
33	SF-DS	Streitigkeiten nach §§ 81 a und b SGB X alle Eingänge ab dem 25. Mai 2018
36	R	Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 906) und Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - vom 25.7.1991 - BGBl. I S.1606, 1677 -) alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt
37	KR	Gesetzliche Krankenversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der 40., 54., 55., 56., 59., 63., 64. oder 65. Kammer gegeben ist Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, wenn eine Krankenkasse Beklagte ist Klagen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit die Zahlung oder Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen betroffen ist oder soweit es um den Inhalt einer Arbeitgeberauskunft nach § 98 SGB X aufgrund eines Auskunftersuchens einer gesetzlichen Krankenversicherung geht. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) Streitigkeiten nach Abschnitt 5 – Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen – des Schwangerschafts-Konfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)

		<p>Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste IX zugeteilt</p>
38	SV	<p>Sonstige Verfahren im Sinne der Anlage 1 der AktO-SG (Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
40	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
41	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 22. und 53. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
42	VE	<p>Soziales Entschädigungsrecht</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VIII zugeteilt</p>
43	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p>

		Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
44	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 53. und 57. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
46	SO	<p>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VII zugeteilt</p>
47	SF	<p>Sonstiges</p> <p>Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AktO-SG (Erinnerungen nach § 197 Abs. 2 SGG, § 56 RVG und § 66 GKG – Kostensachen und Anträge nach § 4 JVEG) bei denen im zugrundeliegenden Verfahren das Jobcenter Gifhorn bzw. die Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn als Kläger(in), Beklagte(r) oder Antragsgegner(in) beteiligt war.</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
48	SF	<p>Sonstiges</p> <p>Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 AktO-SG</p> <p>Rechtshilfeersuchen</p> <p>Beweissicherungsverfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>Entscheidungen nach §§ 18, 19, 22, 189 Abs. 2 S. 2 SGG und Beschwerden nach § 21 S. 3 und 4 SGG</p>

		<p>Entscheidungen über Ablehnungsgesuche (Befangenheitsanträge) gegen Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
50	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
51	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2020 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 17. Dezember 2020 aus der 55. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2021 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
52	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 57. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
53	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 auf die 41. und 44. Kammer übergegangenen Verfahren</p>

		Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt
54	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
55	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
56	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
57	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 auf die 44. und 52. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach den Turnuslisten II und III zugeteilt</p>
58	SF	<p>Sonstiges</p> <p>Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AktO-SG (Erinnerungen nach § 197 Abs. 2 SGG, § 56 RVG und § 66 GKG - Kostensachen und Anträge nach § 4 JVEG) bei denen im zugrundeliegenden Ver-</p>

		<p>fahren nicht das Jobcenter Gifhorn bzw. die Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn als Kläger(in), Beklagte(r) oder Antragsgegner(in) beteiligt war.</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>alle Eingänge ab dem 1. Januar 2020</p>
59	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
60	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 906) und Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - vom 25.7.1991 - BGBl. I S.1606, 1677 -)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes abzüglich aller durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 auf die 13. und 70. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
61	SB	<p>Angelegenheiten nach dem SGB IX mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste VI zugeteilt</p>
62	U	Gesetzliche Unfallversicherung

		<p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste V zugeteilt</p>
63	R BA	<p>Verfahren nach §§ 7a und 28p SGB IV</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste XI zugeteilt</p>
64	R BA	<p>Verfahren nach §§ 7a und 28p SGB IV</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste XI zugeteilt</p>
65	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Eingänge ab dem 1. Januar 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
66	KR	<p>Streitigkeiten aus der Gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen</p> <p>durch Präsidiumsbeschluss vom 24. Juni 2020 aus der 40. Kammer und 65. Kammer übergegangenen Verfahren des o.a. Sachgebiets</p> <p>Eingänge ab dem 1. Juli 2020 werden der Kammer nach der Turnusliste XII zugeteilt</p>
70	R	<p>Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Streitigkeiten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22.04.1992 (BGBl. I S. 906) und Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Überführung</p>

		<p>der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - vom 25.7.1991 - BGBl. I S.1606, 1677 -)</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes sowie alle durch Präsidiumsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aus der 60. Kammer übergegangenen Verfahren</p> <p>Eingänge ab dem 01. Januar 2020 werden der Kammer nach Turnusliste I zugeteilt</p>
74	AS	<p>Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>alle am 31. Dezember 2019 in der Kammer eingetragenen Verfahren des o.a. Sachgebietes</p> <p>Die Kammer erhält keine Neueingänge</p>
97	SF-GR	<p>Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO</p>

B

Eintragung und Zuordnung

I. Allgemeine Regelungen für die Eintragung der Verfahren

1. Die Eintragungen in Eureka in den jeweiligen Sachgebieten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Bei der Erfassung neuer Verfahren sind die Sachgebietsbezeichnungen der AktO-SG zu beachten. Sollten mehrere Sachgebiete benannt werden, ist das erstbenannte Sachgebiet maßgebend.

2. Die gesamten Eingänge eines Tages sind am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Die Eingänge an arbeitsfreien Tagen sind den Eingängen des jeweils nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Verspätet vorgelegte Eingänge sind am Tag der Vorlage einzutragen. Die Eingänge des Vortages sind stets vor den am Tag der Eintragung eingehenden Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes einzutragen.

3. Am selben Tage eingehende Klagen natürlicher Personen werden im Sachgebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Kläger in die Prozessliste eingetragen, bei identischen Nachnamen nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen und bei gleichen Nach- und Vornamen nach der Reihenfolge der Geburtsdaten, wobei das ältere Datum zuerst einzutragen ist. Maßgeblich ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens. Adelsbezeichnungen (z. B. von, Graf, Prinz), akademische Grade (z. B. Dr.) und sonstige unselbständige Zusätze (z. B. von dem, van, zur) bleiben unberücksichtigt. Umlaute werde als zwei Buchstaben angesehen. Bei mehreren Kläger(innen) ist der alphabetisch vorausgehende Familienname oder die alphabetisch vorausgehende unpersönliche Bezeichnung maßgebend. Bei einem Zusammentreffen von Familiennamen und unpersönlichen Bezeichnungen geht der Familienname vor

z. B. Beate Klinger und Marcus Schneider klagen als Bedarfsgemeinschaft = K,
ABD Tiefbau GmbH und Klaus Meinecke (Firmeninhaber) klagen gegen
Rückforderung = M.

4.1. Für juristische Personen gilt darüber hinaus, dass bei der Reihenfolge nur Buchstaben relevant sind und nicht sonstige Zeichen oder Zahlen. Im Übrigen gilt Folgendes:

a) bei einer Firma

aa) in der ein Familienname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Familiennamen beigefügt ist, der erste Familienname nach Maßgabe von 3.

z. B. Autohaus Behrens = B,
Möbel Sander GmbH = S;

bb) mit einer unpersönlichen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des gesamten Firmennamens

z.B. MHB Ölhandel GmbH = M,
Volkswagen Bank GmbH = V;

b) bei einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts sowie einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung die entsprechende Anwendung von a)

z.B. Meiersche Familien-Stiftung = M - entsprechend a) aa)),
Deutscher Gewerkschaftsbund = D - entsprechend a) bb));

c) bei einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts

aa) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einer kommunalen Gebietskörperschaft der in der amtlichen Bezeichnung enthaltene geographische Anfangsbuchstabe, bei gleichen Anfangsbuchstaben der nach dem Alphabet zweite Buchstabe

z.B. Bundesrepublik Deutschland = D,
Land Niedersachsen = NI, Land Nordrhein-Westfalen = NO (nach NI einzutragen),
Landkreis Helmstedt = H;
Stadt Braunschweig = B.

bb) bei den anderen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Anfangsbuchstabe der gesamten amtlichen Bezeichnung

z.B. Allgemeine Ortskrankenkasse Braunschweig = A;

d) bei unpersönlichen Bezeichnungen ist jeweils der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend

z.B. Diakonische Betriebe Kästorf GmbH = D.

4.2. Sollte eine Sortierung allein nach den Kriterien in Nr. 4.1 nicht möglich sein, gelten nacheinander die folgenden Hilfskriterien:

- a) Beklagtenname in alphabetischer Reihenfolge gemäß Nr. 3 bzw. Nr. 4.1,
- b) Name der erstgenannten betroffenen natürlichen Person in alphabetischer Reihenfolge gemäß Nr. 3,
- c) Aktenzeichen des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen,
- d) Aktenzeichen der Klägerseite beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

5. Für die eingehenden Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter einer Kammer sind die Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen – beginnend mit dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Namen – zuständig. Hiervon sind die Vorsitzenden der von den Ablehnungsgesuchen jeweils betroffenen Kammern und deren erste Vertreterinnen und Vertreter ausgenommen. Richterinnen und Richter, die aufgrund der Regelung in Satz 2 nicht berücksichtigt wurden, sind für das nächste eingehende Ablehnungsgesuch zuständig, es sei denn, es greift wieder Satz 2. Hinzukommende Vorsitzende werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge in die Liste eingefügt. Beginnend mit dem Geschäftsjahr wird die Zuordnung nach der bisherigen Liste fortgeführt.

6. Ablehnungsgesuche und Anträge auf Entscheidungen über das Vorliegen gesetzlicher Ausschließungsgründe werden den Kammern der für die Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche zuständigen Vorsitzenden zugewiesen und erhalten die Registerzeichen SF und die Zusatzzeichen AB (Anlagen 3 und 4 AktO-SG). Sind diese Vorsitzende mehrerer Kammern, so werden die Ablehnungsgesuche in der Kammer mit der jeweils niedrigsten Ziffer geführt. Die Zuständigkeit der 47. und der 58. Kammer für die übrigen SF-Verfahren bleibt hiervon unberührt.

II. Zuordnung der Verfahren in besonderen Fällen

1. Für ein zurückverwiesenes oder wieder aufgenommenes Verfahren ist die bisherige Kammer zuständig, sofern sie in dem betreffenden Sachgebiet weiterhin neue Eingänge erhält. Dies gilt nicht, wenn weitere Verfahren des die Zurückverweisung oder die Wiederaufnahme betreffenden Klägers in einer anderen Kammer anhängig (noch nicht ausgetragen) sind. Dann werden auch die zurückverwiesenen oder wieder aufgenommenen Rechtsstreitigkeiten der für die derzeit anhängigen Verfahren des Klägers zuständigen Kammer zugewiesen. Diese Kammer entscheidet auch, ob weitere ruhende Verfahren des Klägers in dem betreffenden Sachgebiet von Amts wegen aufgenommen werden. Erhält die früher zuständige Kammer keine neuen Eingänge in dem Sachgebiet und sind auch keine Verfahren des Klägers in anderen Kammern des betreffenden Sachgebiets anhängig, so entscheidet die für das Sachgebiet zuständige Kammer mit der niedrigsten Zahl, ob ruhende Verfahren des Klägers in dem betreffenden Sachgebiet aufgenommen werden. Verfügt die zuständige Kammer die Wiederaufnahme, so werden die Verfahren nach dem Turnus verteilt.

2. Soweit eine Untätigkeitsklage, die nach Erlass des Bescheides oder des Widerspruchsbescheides geändert wird (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG), nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 und § 6 Absatz 2 Satz 2 der Statistik-Anordnung (ab dem 1. Januar 2016) als neues Verfahren zu erfassen ist, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer erhalten.

3. Soweit die bisher zuständigen Kammervorsitzenden bis zum Tag vor Erlass des Präsidiumsbeschlusses bereits Verfahren zur mündlichen Verhandlung geladen haben und diese Ladungen nach den Eintragungen in Eureka auch ausgeführt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn die Vorsitzenden den Kammervorsitz behalten.

4. Ist einem Ablehnungsgesuch nach § 60 SGG i. V. m. § 41 ff. ZPO stattgegeben worden oder besteht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund oder ist ein solcher festgestellt worden, gehen die hiervon betroffenen Rechtsstreitigkeiten in die Kammer des ersten Vertreters desselben Sachgebietes mit der niedrigsten Ordnungsnummer über. Sofern er das Sachgebiet nicht bearbeitet gehen die Verfahren auf die für das Sachgebiet zuständige Kammer über, deren Vorsitzende/r der/dem abgelehnten Vorsitzenden im Alphabet folgt.

5. Anträge auf Prozesskostenhilfe, die vor Rechtshängigkeit der Klage eingehen, werden wie Klagen eingetragen und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Fachkammer zugeteilt. Bei Eingang einer Klage nach Abschluss des Prozesskostenhilfverfahrens in derselben Sache wird die Klage der Kammer zugeteilt, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn in dieser Kammer keine Verfahren des be-

treffenden Sachgebietes mehr anhängig sind. Dann wird die Klage der nach dem Turnus zuständigen Kammer desselben Sachgebietes zugewiesen. Sind inzwischen weitere Klagen desselben Klägers in einer anderen Kammer desselben Sachgebiets anhängig, wird dieser Kammer auch die neue Klage zugeordnet.

6. Handlungen nach Erledigung des Verfahrens (z.B. Bescheidung von Anträgen nach § 73a, § 140, §§ 193 ff. SGG, §§ 198 ff. SGG) gelten nicht als neue Sache.

Zur Entscheidung berufen ist die Kammer, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen ist. Beschließt das Präsidium danach, dass die betreffende Kammer nicht mehr für das Sachgebiet zuständig ist, in der eine Handlung im Sinne des Satzes 1 aussteht, oder wird die betreffende Kammer aufgelöst, ist für die Entscheidung die numerisch nachfolgende Kammer desselben Sachgebietes solange zuständig, wie die ursprüngliche zuständige Kammer nicht erneut für Verfahren desselben Sachgebietes zuständig wird.

7. Wird eine von einem Sachgebiet an ein anderes Sachgebiet abgegebene Sache an das erste Sachgebiet zurückgegeben, so ist für die Weiterbearbeitung die Kammer zuständig, die die Sache zuerst abgegeben hat.

8. Bei einer Trennung gemeinsam erhobener Ansprüche verbleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt. Sonderregelungen nach B III. gehen vor. Das abgetrennte Verfahren wird auf den Turnus wie ein Neueingang angerechnet.

9. Klagen, die Erstattungsstreitigkeiten betreffen, sind in der Kammer einzutragen, die für das Sachgebiet der Beklagten zuständig ist.

III. Besondere Regelungen für zusammenhängende Verfahren

1. Hat ein Kläger bereits ein Verfahren anhängig gemacht, das kein SF-Verfahren und kein SV-Verfahren ist und auch nicht nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ausgetragen ist, und werden in demselben Rechtsgebiet weitere Klagen dieses Klägers eingetragen, so werden diese Klagen der Kammer zugeordnet, in der ein weiteres Verfahren des Klägers anhängig (noch nicht ausgetragen) ist, wenn die Kammer neue Eingänge des Sachgebietes erhält. Sind bereits in mehreren Kammern desselben Rechtsgebietes Klagen desselben Klägers anhängig, werden neu einzutragende Klagen der Kammer zugeordnet, in der die Klage mit dem jüngsten Aktenzeichen in diesem Rechtsgebiet anhängig ist. Diese Regelungen gelten nicht für juristische Personen.

2. Haben Kläger in verschiedenen Kammern desselben Rechtsgebietes Klagen in jeweils eigenen Angelegenheiten anhängig und erheben mindestens zwei dieser Kläger gemeinsam eine weitere Klage im selben Rechtsgebiet, so wird diese Klage der Kammer mit dem jüngsten Aktenzeichen zugeordnet.

3. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden Streitigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits aus Erstbefassung ein Verfahren eines oder mehrerer Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft anhängig ist. Abzustellen ist dabei darauf, ob die Bedarfsgemeinschaft im streitgegenständlichen Zeitraum oder zumindest eines Teils davon bestanden hat. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass mit der Klage bzw. dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bestritten wird, in einer Bedarfsgemeinschaft zu leben

4. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden unter einem eigenen Aktenzeichen geführt. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Klage gleichzeitig oder vor dem Antrag erhoben wird. Wird die Klage mit dem Antrag erhoben, so werden beide Verfahren in einer Kammer getrennt geführt. Wird die Klage vor dem Antrag erhoben, so wird das

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Kammer, bei der die Klage anhängig ist, zugewiesen. Wird der Antrag vor Klageerhebung gestellt, so wird die Klage der Kammer, bei der das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig ist, zugewiesen. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für die zu verteilenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Verfahren von juristischen Personen. Kammern, die nicht in die Turnusliste III (AS ER) aufgenommen sind, erhalten auch nach dieser Regelung keine AS-ER-Eingänge.

5. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs am Tag des Eingangs eingetragen und den Kammern zugeordnet. Gleichzeitige Eingänge sind nach Maßgabe der Nr. I Ziffern 3 und 4 einzutragen. Dies gilt nicht, wenn in den im Geschäftsverteilungsplan genannten Fällen im Hinblick auf ein früheres Verfahren die Zuordnung eines Verfahrens zu einer bestimmten Kammer festgelegt ist. Dann ist der eingehende Antrag der zuständigen Kammer ohne Rücksicht auf die Turnusreihenfolge zuzuordnen.

6. Beschwerden werden in der Kammer geführt, in der die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung getroffen wurde. Dies gilt nicht, wenn in dieser Kammer keine Verfahren des betreffenden Sachgebietes mehr anhängig sind. Dann wird die Beschwerde der nach dem Turnus zuständigen Kammer desselben Sachgebiets zugeordnet.

7. Übergang von Verfahren auf andere Kammern durch Geschäftsverteilung

a) Haben ein Kläger oder Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in einer Kammer mehrere Klagen anhängig, gehen beim Übergang eines der Klageverfahren auch alle weiteren Klageverfahren desselben Sachgebietes auf diese Kammer über. Hierbei ist alphabetisch vorzugehen.

b) Bei einem bereits zur Sitzung geladenen Verfahren (vgl. II. 3) eines Klägers oder der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verbleiben auch die übrigen in der abgebenden Kammer anhängigen Verfahren dieser Personen in dieser Kammer.

8. Hat ein Beteiligter bereits ein Ablehnungsgesuch gegen eine Richterin/einen Richter anhängig gemacht, das nicht nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ausgetragen ist, und gehen weitere Ablehnungsgesuche dieses Beteiligten gegen dieselbe Richterin/denselben Richter ein, so werden diese Gesuche der Kammer zugeordnet, in der das andere Ablehnungsgesuch des Beteiligten anhängig ist. Diese Regelungen gelten abweichend von Ziffer 1 Satz 3 auch für juristische Personen. Die weiteren Ablehnungsgesuche desselben Beteiligten gegen dieselbe Richterin/denselben Richter beeinflussen nicht die übrige Reihenfolge der Zuordnung nach Buchstabe B Nr. I Ziffer 5.

9. Im Falle einer kammerübergreifenden Verbindung ist das älteste Verfahren (Klageeingang) führend. Bei gleichzeitigen Eingängen sind die Regelungen in Nr. I Ziffern 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Für die Entscheidung über die Verbindung ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren zuständig.

IV. Turnusverteilung

1. Für die einzelnen Sachgebiete werden Fachkammern gebildet. Sind für einzelne Sachgebiete mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Verteilung im Turnus gemäß den anliegenden Turnuslisten, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplanes sind. Die Eingänge jedes Tages werden nach Buchstabe B Nr. I eingetragen. Gelangen weitere Verfahren eines Tages zur Eintragung zu dem für die Eintragung zuständigen Mitarbeiter, nachdem dieser die Eintragungen für diesen Tag bereits vorgenommen hat, sind die nachträglich einzutragenden

Verfahren dann ebenso in der Reihenfolge nach den vorstehenden Regelungen einzutragen. Der für die Eintragung zuständige Mitarbeiter hat den Grund für die nachträgliche Eintragung in der Akte zu vermerken. Durch spätere Änderung der Zuständigkeitsmerkmale wird keine neue Kammerzuständigkeit begründet. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes werden sofort eingetragen.

2. Klagen sowie Anträge, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) - ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren - in der am Tag der Feststellung zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Fehler bei der Anwendung des Turnus werden korrigiert, es sei denn, das Präsidium trifft eine andere Entscheidung.

3. Bei Wiederaufnahmeverfahren und vergleichbaren Streitigkeiten ist nach Buchstabe B Ziffer III 1 zu verfahren. Wird eine Kammer wegen einer auf dem Sachzusammenhang beruhenden Zuordnung eines Eingangs im Turnus übergangen, so erhält sie hierfür bei der nächsten Zuteilung nach der Turnusliste eine Lastschrift. Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt. Die abgebende Kammer erhält eine Lastschrift, die mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen ist.

4. Zu Beginn jedes Jahres fängt in allen Turnuslisten ein neuer Turnus mit der in den Turnuslisten jeweils niedrigsten Kammerzahl an. Soweit in einzelnen Kammern zum Ende des Vorjahres Überhänge verblieben sind, werden diese nicht ausgeglichen. Änderungen der Turnuslisten während des Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht.

5. Folgende Turnuslisten werden für die Sachgebiete bestimmt (Anlage 1):

Turnusliste I	Gesetzliche Rentenversicherung (R)
Turnusliste II	Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)
Turnusliste III	Grundsicherung für Arbeitsuchende – einstweiliger Rechtsschutz (AS mit Zusatz ER)
Turnusliste IV	Arbeitsförderung (AL)
Turnusliste V	Unfallversicherung (U)
Turnusliste VI	Schwerbehindertenrecht (SB)
Turnusliste VII	Sozialhilfe (SO)
Turnusliste VIII	Soziales Entschädigungsrecht (VE)
Turnusliste IX	Krankenversicherung (KR)
Turnusliste XI	Gesetzliche Rentenversicherung (R, BA) - §§ 7a, 28p SGB IV -
Turnusliste XII	Krankenhaus

V. Güterichter/innen

Zu Güterichter/innen im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- VizepräSg Hachmann
- Rn Dr. Kröner
- RSG Ördek
- PräSg Schmiedl

Die Güterichter/innen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Sie führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

C

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern

1. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern ergibt sich aus den Zuteilungslisten.

2. Die für das laufende Geschäftsjahr geltenden Zuteilungslisten sind auch maßgebend für Ladungen, die sich auf Sitzungen im nächsten Geschäftsjahr beziehen, sofern diese Ladungen noch im laufenden Geschäftsjahr bei der für die Zuteilung zuständigen Stelle eingehen; nachträglich notwendige Veränderungen der Zuteilung für diese Sitzungen, die während des nächsten Geschäftsjahres erfolgen, sind jedoch allein nach den für das nächste Geschäftsjahr maßgebenden Zuteilungslisten durchzuführen. Für alle nach dem Jahreswechsel bei der für die Zuteilung zuständigen Stelle eingehenden Ladungen gelten allein die Zuteilungslisten für das bereits begonnene Geschäftsjahr beginnend mit der laufenden Nummer 1. Ausgeschiedene ehrenamtliche Richter werden aus den Zuteilungslisten gestrichen. Werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Ersatz für ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen, so treten sie vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium in den Zuteilungslisten an deren Stelle. Neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden durch das Präsidium einer Liste zugeteilt und dort an letzter Stelle geführt, im Falle einer gleichzeitigen Berufung in alphabetischer Reihenfolge.

3. Zu den Terminstagen der Kammervorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ladung und in der Reihenfolge der entsprechenden Zuteilungsliste durch den die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausführenden Urkundsbeamten heranzuziehen. Bei Verhinderung oder Ausschluss ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sind die nächsten noch nicht für diesen Terminstag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen. Eine nachträgliche Heranziehung verhinderter oder ausgeschlossener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erfolgt nicht. Über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind von dem zuständigen Urkundsbeamten Listen zu führen, aus denen die Reihenfolge der Sitzungsteilnahme zu ersehen ist. Ist eine Abweichung von der festgesetzten Reihenfolge erforderlich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

4. Wenn die nach der Liste heranzuziehenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert sind und wegen Zeitmangels oder aus sonstigem wichtigem Grunde die in der Reihenfolge nächsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mehr geladen werden können, sind die nächsten erreichbaren und kurzfristig verfügbaren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Ersatz zu laden.

5. Wird eine geladene Sitzung auf einen anderen Sitzungstag verlegt, verbleibt es bei der Heranziehung der für die ursprüngliche Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

6. Für bereits geladene Sitzungen für das Geschäftsjahr verbleibt es bei der Zuordnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

D

Vertretungen

1. Die für die Kammervorsitzenden angeordnete Vertretung umfasst auch die Befugnis, Verfahren aus der vertretenen Kammer vor der Kammer des Vertreters zu verhandeln.

2. Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden und ihrer ersten und zweiten Vertreterinnen und Vertreter werden die Vertretungen wie folgt geregelt:

Die Verwaltung führt eine alphabetisch geordnete Vertretungsliste der für die Vertretungen zuständigen Vorsitzenden. Während des laufenden Geschäftsjahres neu zugewiesene Richterinnen und Richter werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge in die jeweilige Liste aufgenommen. Die Vertretungen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge zugeordnet, wobei beginnend mit dem Geschäftsjahr die Zuordnung nach der bisherigen Liste fortgeführt wird. Die im Alphabet jeweils nachfolgenden Vorsitzenden übernehmen die Vertretungen - ungeachtet der von Ihnen bearbeiteten Sachgebiete - für maximal 5 Arbeitstage. Dauert die Verhinderung länger als 5 Arbeitstage an, so übernehmen die im Alphabet folgenden Vorsitzenden die Vertretung vom Beginn des 6. Arbeitstages der Abwesenheit an für jeweils 5 Arbeitstage. Diese Reihenfolge (Vertretung im Wechsel nach Alphabet für je 5 Arbeitstage) gilt auch für die folgenden Zeitabschnitte der weiteren Abwesenheit. Richterinnen und Richter, die bei der Vertretung nicht berücksichtigt wurden, sind für den nächsten Vertretungsfall zuständig.

3. Sollten während eines anhängigen Verfahrens über einen Ablehnungsantrag die für die Fortführung des Klageverfahrens bzw. des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen ersten und zweiten Vertreter/innen verhindert sein, übernimmt die Vertretung der Präsident des Sozialgerichts und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Sozialgerichts. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Ablehnungsantrag gegen die/den Kammervorsitzende(n) bereits stattgegeben worden ist.

E

Zweifelsfälle

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und hinsichtlich der Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium.